

Ein schändliches Urteil

Für den Bundesgerichtshof war Bonhoeffer Hochverräter

Heinz Ponnath

Quelle: Evangelische Kommentare
4/95 S 200 ff

Die Umstände, unter denen Dietrich Bonhoeffer am 9. April 1945 ermordet wurde, sind hinreichend bekannt. Weniger bekannt ist hingegen, daß einer der Richter, der für diesen Mord mitverantwortlich war, am 19. Juni 1956 vom Bundesgerichtshof freigesprochen wurde. Wie dieses Schandurteil zustande kam, untersucht Dr. jur. Heinz Ponnath. Der Autor ist Richter am Landgericht Bayreuth.

Am Montag, den 9. April 1945, zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr wurden im KZ Flossenbürg auf Befehl Hitlers und Kaltenbrunners folgende Personen ermordet: Pastor Bonhoeffer, Admiral Canaris, Gene

ral Oster, Generalstabsrichter Dr. Sack und Hauptmann Gehre. Vorausgegangen ist diesen Morden ein Standgerichtsverfahren, das am 8. April 1945 unter Vorsitz des SS-Sturmbannführers Dr. Thorbeck stattfand.

Einer der Beisitzer des Standgerichtes war der Leiter des KZs Flossenbürg Kögel, ein weiterer Beisitzer ist namentlich nicht bekannt. Als Staatsanwalt trat in diesem Prozeß der SS-Standartenführer Huppenkothen auf. Nach Ansicht des Standgerichts hatten sich die fünf Männer des Landes- beziehungsweise Hochverrats schuldig gemacht. Sie wurden zum Tode verurteilt. Huppenkothen und Thorbeck wurde nach dem Krieg wegen dieser Taten der Prozeß gemacht. Nachdem zwei

Urteile des Landgerichts München vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben worden waren, verurteilte sie das Schwurgericht beim Landgericht Augsburg am 15. Oktober 1955 wegen Beihilfe zum Mord zu sieben Jahren (Huppenkoth) beziehungsweise vier Jahren (Thorbeck) Zuchthaus. Am 19. Juni 1956 hob der BGH dieses Urteil, soweit es den Richter Thorbeck betraf, auf. Er wurde freigesprochen.

Es gibt keinen Zweifel daran, daß Bonhoeffer und seine Leidensgenossen deshalb getötet wurden, weil Hitler deren Ermordung befohlen hatte. Welche Rolle spielten Thorbeck und sein Standgericht in diesem Mordkomplott: Wußten sie, daß sie einen Mordbefehl auszuführen hatten, oder durften sie der Ansicht sein, daß sie als Richter über die fünf Angeklagten zu Gericht saßen? Was war ihnen Anfang der fünfziger Jahre noch nachzuweisen? Konnte man Thorbeck seine Einlassung widerlegen, daß er gutgläubig der Meinung gewesen sei, als Richter zu handeln und daß er nach den im Jahre 1945 geltenden Gesetzen die fünf Männer habe zum Tode verurteilen müssen? Reichten die Argumente des Schwurgerichts Augsburg aus, um Thorbeck der Beihilfe zum Mord zu überführen, oder war dieser Beweis nicht zu führen, wie der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 19. 6. 1956 meinte?

Ausgangspunkt für diese Überlegungen ist der Sachverhalt, wie ihn das Schwurgericht beim Landgericht Augsburg festgestellt hat. Denn der Bundesgerichtshof durfte als Revisionsinstanz den Sachverhalt nicht selbst ermitteln. Er konnte lediglich prüfen, ob das Schwurgericht den Sachverhalt der Strafprozeßordnung entsprechend festgestellt und richtig bewertet hatte.

0 Vor dem Schwurgericht Augsburg hatte Thorbeck ausführlich geschildert, wie er als SS- und Polizeirichter in München dazu kam, als Vorsitzender eines Standgerichts in Flossenbürg gegen Bonhoeffer, Canaris, Oster, Dr. Sack und Gehre zu verhandeln. Er berichtete, daß er Anfang April 1945 in München beauftragt worden sei, am 8. April in Flossenbürg ein Standgerichtsverfahren durchzuführen. Nach seinem Eintreffen in Flossenbürg habe er den Vertreter der Staatsanwaltschaft Huppenkoth getroffen, der ihn mit Verfahren und den Angeklagten vertraut gemacht habe.

Thorbeck gab an, daß er selbst dar-

über erstaunt gewesen sei, daß er gegen Offiziere der Wehrmacht, einen Admiral (Canaris) und einen General (Oster) habe verhandeln sollen. Hierfür seien nicht er — als SS- und Polizeirichter —, sondern die Militärgerichte zuständig gewesen. Auch sei es nicht um die Aburteilung von eben begangenen Straftaten gegangen, sondern um Taten, die bis zu sieben Jahren zurücklagen. Seine Bedenken, ob ein aus SS-Führern zusammengesetztes Gericht in diesem Fall überhaupt zuständig sei, habe Huppenkoth mit dem Hinweis auf einen Führerbefehl und daß ein anderer SS-Richter in einem ähnlichen Verfahren solche Bedenken nicht geäußert habe, zerstreut.

Falsche Voraussetzungen

0 Man muß hierzu wissen, daß nach der Kriegsstrafverordnung (KStVO) ein Standgerichtsverfahren nur eingesetzt werden durfte, wenn es um Straftaten ging, deren sofortige Aburteilung notwendig war, um die allgemeine Sicherheit und Ordnung der Truppe aufrechtzuerhalten. Da die Bonhoeffer, Canaris, Oster, Dr. Sack und Gehre vorgeworfenen Taten aber bis zu sieben Jahren zurücklagen, waren die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Standgerichts nicht gegeben. Das Standgericht war auch falsch besetzt. Denn gemäß der zwingenden Vorschrift des Paragraphen 1 Absatz 2 Ziffer 1 KStVO hätte es mit Militärrichtern besetzt sein müssen. Die fünf Männer unterstanden nämlich allenfalls der Kriegs-, nicht aber der SS- oder Polizeigerichtsbarkeit.

0 Wie Thorbeck vor dem Schwurgericht beim Landgericht Augsburg mitgeteilt hat, wußte er das alles. Hieraus sowie aus der Tatsache, daß mit dem KZ-Lagerkommandant Kögel eine Person als Beisitzer bestellt wurde, dem »ein menschliches Leben ... nichts bedeutete«, und aus dem weiteren Umstand, daß die gemäß Paragraph 51 der Kriegsstrafverordnung vorgesehene Bestellung eines Verteidigers nicht einmal ins Auge gefaßt worden war, zog das Schwurgericht den Schluß, daß es bei dem Verfahren am 8./9. April 1945 in Flossenbürg nicht darum ging, die Wahrheit zu erforschen und Gerechtigkeit walten zu lassen, sondern ausschließlich darum, »unbequem gewordene Häftlinge unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens beseitigen zu können« und daß Thorbeck dies auch wußte.

Dieser Schluß ist logisch, plausibel

und nachvollziehbar, meiner Ansicht nach sogar zwingend. Denn wenn ein Richter weiß, daß er einem Gericht vorsitzt, das falsch besetzt ist, und daß dieses falsch besetzte Gericht über Taten verhandeln soll, für das es nicht einmal zuständig ist, und wenn jener Richter in Kenntnis dieser Umstände davon absieht, den Angeklagten einen Verteidiger zur Seite zu stellen, obwohl Paragraph 51 KStVO dies vorsieht, und wenn er trotz all dieser schwerwiegenden Verfahrensfehler fünf Todesurteile fällt, so kann hieraus nur ein Schluß gezogen werden, nämlich der, daß es ihm nicht darum ging, »die Wahrheit zu erforschen und Gerechtigkeit walten zu lassen«, sondern allein darum, die fünf Männer zu beseitigen. Alles andere ist weltfremd, besonders wenn man bedenkt, daß einer der Beisitzer ein KZ-Lagerkommandant war und daß das Verfahren zu einer Zeit durchgeführt wurde, als täglich mit den Alliierten gerechnet werden mußte.

Völlig zu Recht wurde Thorbeck daher vom Schwurgericht beim Landgericht Augsburg als Mordgehilfe behandelt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Tat Thorbecks nach der damals herrschenden sogenannten subjektiven Theorie als Beihilfe zum Mord eingeordnet wurde. Da diese Theorie aufgrund der Neufassung des Paragraphen 25 des Strafgesetzbuches inzwischen überholt ist, würde er heute nicht mehr wegen Beihilfe zum Mord, sondern als Mörder bestraft werden.

0 Der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs führte in seinem Urteil vom 19. Juni 1956 zu jener Problematik folgendes aus (Seite 21):

»Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer wegen seiner Tätigkeit in der Widerstandsbewegung abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, kann heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden, wenn er angesichts seiner Unterworfenheit unter die damaligen Gesetze nicht der Frage nachging, ob dem Widerstandskämpfer etwa der Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes unter dem Gesichtspunkt eines höheren, den Strafdrohungen des staatlichen Gesetzes vorausliegenden Widerstandsrechts zur Seite stehe, sondern glaubte, ihn des Hoch- oder Landesverrats bzw. des Kriegsverrats (57 MStGB = Militärstrafgesetzbuch, Anm. der Redaktion) schuldig erkennen und deswe-

gen zum Tode verurteilen zu müssen.«

Der Bundesgerichtshof war also der Ansicht, daß Bonhoeffer, Canaris, Dr. Sack, Oster und Gehre nach einem »einwandfreien Verfahren« zum Tode verurteilt worden waren. Diese Ansicht war und ist — wie oben dargelegt — falsch. Von dieser falschen Annahme ausgehend, kam der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, daß Thorbeck nicht widerlegt werden könne, gutgläubig als Richter die fünf Angeklagten zu Recht zum Tode verurteilt zu haben. Dieser Nachweis hätte nur durch das Auffinden entsprechender Geheimbefehle oder durch Zeugenaussagen über Tötungsanweisungen etc. geführt werden können. Da solche nicht vorlagen, wurde Thorbeck freigesprochen.

Man beachte: Wie oben dargelegt, hat Thorbeck beim Schwurgericht des Landgerichts Augsburg selbst angegeben, daß er Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gehabt habe. Er hat dem Staatsanwalt Huppenkoth gegenüber eindeutig zu erkennen gegeben, daß er Zweifel an der Zuständigkeit des Standgerichts habe. Nur der Hinweis auf einen Führerbefehl und daß ein anderer SS-Richter solche Bedenken nicht gehabt habe, veranlaßten Thorbeck dazu, das Verfahren durchzuführen.

Thorbeck wußte also selbst, daß das Verfahren nicht »einwandfrei« war. Er wußte, daß er über diese fünf Männer nicht zu Gericht hätte sitzen dürfen und daß er sie, die keinen Verteidiger hatten, der auf diesen Mangel hätte hinweisen müssen, als unzuständiger Richter in den Tod schickte.

Mit seiner Argumentation hat der Bundesgerichtshof eine Verurteilung Thorbecks und damit aller anderer NS-Richter praktisch unmöglich gemacht. Denn er verlangt, daß der Beweis über die sogenannte »innere Tatseite«, also die Tatsache, daß Thorbeck wußte, daß er als Mordgehilfe tätig werden sollte, nur durch Geheimbefehle oder entsprechende Tötungsanweisungen geführt werden konnte. Solche schriftlichen Geheimbefehle waren 1956 nicht mehr auffindbar und Zeugen, die einen solchen Geheimbefehl bestätigt hätten, gab es nicht.

Um dieses Urteil richtig einordnen zu können, muß man folgendes wissen: 0 Mindestens zwei der fünf Richter, die bei dem Urteil des Bundesgerichtshofs am 19. Juni 1956 mitwirkten, hatten selbst dem NS-Regime gedient. So

war Richter Ernst Mantel 1934 am Sondergericht in München tätig; ab 1937 war er Obergerichtsrat, später Oberstkriegsgerichtsrat. Der Richter Ludwig Martin war vor 1945 bei der Reichsanwaltschaft tätig.

○ Das Urteil wurde weder in der amtlichen Sammlung des Bundesgerichtshofs noch in einer deutschen juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht. Es wurde damit der öffentlichen Kritik entzogen. Es hatte aber einen erheblichen Einfluß auf Verfahren gegen andere NS-Richter, wie beispielsweise auf die Einstellung des Verfahrens gegen ehemalige Richter des Volksgerichtshofs durch die Staatsanwaltschaft Berlin im März 1971.

○ Es ist geradezu grotesk, wenn man folgende Konsequenz dieses Urteils bedenkt: Der Leiter der KZ Flossenbürg Kögel (er hat später Selbstmord begangen) war in dem von Thorbeck geführten Standgericht als Beisitzer tätig. Wenn Thorbeck als Vorsitzender freigesprochen wurde, hätte auch der KZ-Leiter Kögel wegen dieser Taten freigesprochen werden müssen.

○ Die wahre Gesinnung jener Richter ergibt sich aus folgender Passage des Urteils (Seite 25):

»Die Widerstandskämpfer hatten nach den damals geltenden und ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen die Merkmale des Landesverrates — mindestens teilweise auch des Hochverrates — und damit des Kriegsverrates im Sinne des § 57 MStGB verwirklicht. ... In § 57 MStGB war die Todesstrafe zwingend angedroht. Auf diese Strafe hat das Standgericht in den einzelnen fünf Fällen erkannt.«

Dies ist der wahre Grund für den Freispruch Thorbecks. In den Augen dieser fünf Richter des ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofs waren die Frauen und Männer des deutschen Widerstandes Landes- und Hochverräter, die völlig zu Recht zum Tode verurteilt wurden. Damit wurde die Geschichte auf den Kopf gestellt. Denn es wurde vom höchsten Strafgericht der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, daß jene als Landes- und Hochverräter in einem »einwandfreien Verfahren«, also zu Recht verurteilt wurden, daß die Richter aber mehr oder weniger tragische, in die Wirrungen des Rechts verstrickte Persönlichkeiten waren, denen strafrechtlich kein Vorwurf gemacht werden konnte.

○ Mit diesem Urteil wurde dem deutschen Widerstand Unrecht getan. Darüber hinaus verstellt es den Blick dafür, wer die Frauen und Männer des

deutschen Widerstandes wirklich waren, Menschen, die für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde eintraten. In anderen Staaten werden solche Menschen als Helden verehrt, der Bundesgerichtshof aber machte aus ihnen Landesverräter.

Zudem hat jenes Urteil das Vertrauen der Bürger der Bundesrepublik in den Rechtsstaat schwer geschädigt. Denn infolge davon wurde kein NS-Richter für seine Untaten zur Verantwortung gezogen. Die Ansicht, daß die Justiz auf dem »rechten Auge blind« sei, hat auch in diesem Urteil ihren Ursprung. Zwar war die Justiz der fünfziger Jahre besser als ihr Ruf, wie das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Augsburg vom 15. Oktober 1956 beweist. Dennoch: Jenes Urteil vom 19. Juni 1956 ist eine Schande. ■